

Stand: 23.02.2026

Übersetzungstabelle für Gesuche um vereinfachte Zulassung von PSM (Art. 16 PSMV) und vereinfachte Erneuerung von PSM-Zulassungen (Art. 39 PSMV)

Die ausgefüllte «Übersetzungstabelle» ist via InfoFito zum entsprechenden Gesuch einzureichen.

Gesuchsdatum: _____

Schweizer Produkt

P-Nummer: _____

Name Gesuchstellerin: _____

Handelsname Produkt: _____

Gesuch um vereinfachte Zulassung eines PSM (gem. Art. 16)

Gesuchstyp (gem. Anh. 3 Ziff. 3 PSMV):

A

B

C

Gesuch um «Erneuerung der vereinfachten Zulassung» (gem. Art. 39 PSMV)

Ausländisches Referenz-Produkt

Referenz-EU-Mitgliedstaat, in welchem das ausländische Referenz-Produkt zugelassen ist:

Deutschland

Frankreich

Italien

Österreich

Handelsname Referenz-Produkt: _____

Zulassung-Nr. im Referenz-EU-Mitgliedstaat: _____

Hinweise zuhanden der Gesuchstellerinnen

Im 1. Teil der nachfolgenden «Übersetzungstabelle» sind die Kultur- und Schaderreger-Bezeichnungen, welche in der ausländischen Referenz-Zulassung aufgeführt sind, in die Schweizer Bezeichnungen zu übersetzen. Es muss eindeutig sein, welche Indikation der ausländischen Referenz-Zulassung die Basis bilden soll für eine in der Schweiz beantragte Indikation. Es ist zulässig, dass die ausländische Referenz-Indikation umfassender ist als die beantragte Schweizer Indikation (aber nicht umgekehrt). Wenn die Kulturbezeichnung der ausländischen Referenz-Indikation eine zusammengesetzte oder übergeordnete Kulturgruppe ist, die in den Listen der [«Kulturbezeichnungen in den Schweizer Pflanzenschutzmittelbewilligungen»](#) nicht enthalten ist, sollten weniger aggregierte Kulturbezeichnungen dieser Listen beantragt werden.

Im 2. Teil der «Übersetzungstabelle» sind bei Indikationen mit Raumkulturen des Obst- und Weinbaus, bei welchen die Kultur selbst behandelt wird, zusätzlich die Umrechnungen der Aufwandmengen von der ausländischen Referenz-Zulassung in die Schweizer Verhältnisse zu erfassen.

Die hochgestellten, rot eingefärbten römischen Ziffern in den beiden folgenden Tabellen (i bis vii) verweisen auf die zugehörigen Erläuterungen am Ende des Dokumentes.

Bemerkungen zum 1. Teil der «Übersetzungstabelle» (bitte bei den einzelnen Indikationen die fortlaufende Nummerierung der obigen Tabelle zitieren):

--

Bemerkungen zum 2. Teil der «Übersetzungstabelle» (bitte Nr. der Indikation aufnehmen sowie einen Hinweis zum Dosiermodell, welches im Referenz-EU-Mitgliedstaat bei dieser Kultur verwendet wird):

--

Erläuterungen zu den hochgestellten, rot eingefärbten römischen Ziffern in den beiden Tabellen-Teilen

- i** Falls die Kulturbezeichnung der ausländischen Referenz-Indikation eine zusammengesetzte oder übergeordnete Kulturgruppe ist, dann sollte erläutert werden, was mit dieser Kulturbezeichnung gemeint ist (ggf. sind mehrere Einträge beim EPPO-Code und beim EU-Code angemessen). Falls die Kulturpflanze gemäss der ausländischen Referenz-Zulassung anderen Verwendungszwecken dient als die bisher bei Schweizer PSM-Zulassungen üblichen (z.B. vorzeitige Ernte oder für Verzehr anderer Organe), dann sollte darauf hingewiesen werden.
- ii** Anzugeben ist der EPPO-Code, welcher im betreffenden Referenz-EU-Mitgliedstaat für die Kulturbezeichnung verwendet wird (siehe auch [EPPO-Datenbank](#)).
- iii** Es ist anzugeben, ob es sich bei der Indikation der ausländischen Referenz-Zulassung um eine geringfügige Verwendungen nach Art. 51 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt («ja» / «nein»).
- iv** Es sind die Begriffe der Listen der [«Kulturbezeichnungen in den Schweizer Pflanzenschutzmittelbewilligungen»](#) zu verwenden. Die Listen enthalten auch EPPO-Codes. Jede beantragte Indikation muss eindeutig ihrer Entsprechung in der ausländischen Referenz-Zulassung zugeordnet werden können. Falls eine Indikation mit einer Kulturpflanze beantragt wird, für die es bei Schweizer PSM-Zulassungen (noch) keine Kulturpflanzen-Bezeichnung gibt, dann muss die Relevanz dieser Kulturpflanze für die Schweiz aufgezeigt werden.
Die Listen finden sich über den folgenden Weg: www.blv.admin.ch ➔ Pflanzenschutzmittel ➔ Gesuche und Anträge ➔ Gesuche einreichen ➔ Informationen zum Einreichen von Gesuchen ➔ Kulturlisten mit Minor nach Art. 35 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
- v** Die bei Schweizer PSM-Zulassungen verwendeten [Schaderreger-Bezeichnungen](#) können im Online-PSM-Verzeichnis nachgeschlagen werden (vergleichbare Indikationen via [«Standardsuche»](#) beachten). Falls eine Indikation mit einem Schaderreger beantragt wird, für den es bei Schweizer PSM-Zulassungen (noch) keine Schaderreger-Bezeichnung gibt, dann muss die Relevanz dieses Schaderregers für die Schweiz aufgezeigt werden.
- vi** **Hinweise zu den in der Schweiz verwendeten Dosiermodellen bei Raumkulturen des Obst- und Weinbaus (professioneller Anbau):**
Bei Schweizer PSM-Zulassungen werden bei Indikationen mit den Kulturen des Obst- und Weinbaus, bei welchen die Kultur selbst behandelt wird, Auflagen verfügt, wonach die Produkt-Aufwandmenge an das vor Ort eruierte Baumvolumen (Obstbau) oder Laubwandvolumen (Weinbau) anzupassen ist:
Im **Obstbau** wird die nachfolgende Auflage verfügt, bei welcher eine Referenzbrühemenge von 1600 l/ha als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt wird (bzw. als einzige Ausnahme wird im Falle der Phyto regulatorien – wie z.B. den Ausdünnmitteln – eine Referenzbrühemenge von 1000 l/ha als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt):
1) **«Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.»**
Im **Weinbau** werden drei unterschiedliche Auflagen verfügt, je nach phänologischem Entwicklungsstadium der Kultur bzw. entsprechend dem zu schützenden Bereich der Kultur:
2) **«Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf eine Behandlung bis zum Austrieb (BBCH 00-10) und eine Referenzbrühemenge von 800 l/ha (Berechnungsgrundlage).»**
3) **«Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium BBCH 71-81 (J-M, Nachblüte) und eine Referenzbrühemenge von 1600 l/ha (Berechnungsgrundlage) oder auf ein Laubwandvolumen von 4500 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Laubwandvolumen anzupassen.»**
4) **«Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf eine Behandlung der Traubenzone sowie eine Referenzbrühemenge von 1200 l/ha (Berechnungsgrundlage).»**
Die Produkt-Aufwandmengen bei Schweizer PSM-Zulassungen (mit der Einheit [l/ha] oder [kg/ha]) werden gemäss diesen Auflagen somit mit einer der folgenden **«Kulturgrössen-Einheiten»** normiert:
1) **«pro 10'000 m³ Baumvolumen/ha»** (Obstbau)
2) **«Behandlung bis zum Austrieb»** (Weinbau)
3) **«pro 4'500 m³ Laubwandvolumen/ha»** (Weinbau)
4) **«Behandlung der Traubenzone»** (Weinbau)
Unter [«EPPO Standard PP 1/239 \(3\) Dose expression for plant protection products»](#) finden sich Erklärungen zur Umrechnung der Aufwandmenge bei Raumkulturen zwischen den verschiedenen Dosiermodellen und Beispiele. Weitere Informationen finden sich auch in den Agroscope-Schriften [«Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbsobstbau»](#) und [«Pflanzenschutzempfehlungen für den Rebbau»](#).
Beispiel-Indikation mit der Kultur Apfel: In einer deutschen Zulassung wird die Aufwandmenge (pro Behandlung) mit «x l/ha» verbunden mit der Kulturgrössen-Einheit «je m Kronenhöhe» angegeben. In der Schweizer Zulassung wird die Aufwandmenge (pro Behandlung) mit «y l/ha» verbunden mit der Kulturgrössen-Einheit «pro 10'000 m³ Baumvolumen/ha» angegeben («Tree Row Volume» TRV-Modell).
- vii** Hier anzugeben ist die maximale Produkt-Aufwandmenge (mit der Einheit [l/ha] oder [kg/ha]), welche der Risikobewertung bei der ausländischen Referenz-Zulassung zugrunde liegt.